

# **Förderverein des B.M.V.–Gymnasiums Essen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein "Förderverein des B.M.V.-Gymnasiums Essen e.V." mit Sitz in Essen - im Nachfolgenden "Verein" genannt - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1988 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, von Volks- und Berufsbildung sowie die Mittelbeschaffung zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des B.M.V.-Gymnasiums Essen - im Nachfolgenden "Schule" genannt – und durch Hilfe für bedürftige Schülerinnen und Schüler der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Unterhaltsträger der Schule, nämlich an die „Augustiner Chorfrauen der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Essen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

**§ 4**  
**Jahresbeiträge**

Der Beitrag ist von jedem Mitglied nach freiem Ermessen jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt EURO 6,00 je Jahr.

**§ 5**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist; sie wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt *oder*
- den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handelt. Ihm ist zuvor mit Frist von 14 Tagen eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Geschäftsführenden und
2. dem Erweiterten Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden („Vorsitzender“)
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden („stellvertretender Vorsitzender“)
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin („Schatzmeister“)

Dem Erweiterten Vorstand gehören weitere bis zu fünf Mitglieder des Vereins an.

Der Geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zusätzlich um Mitglieder aus dem Erweiterten Vorstand ergänzen. Dazu ist der Geschäftsführende Vorstand insbesondere dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat allein der Geschäftsführende Vorstand abzugeben.

Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstandes beschränkt sich auf die in der Satzung vorgesehenen sowie auf die Fälle, in welchen der Geschäftsführende Vorstand wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nicht allein entscheiden will.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 10

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat in Textform und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins

## § 12

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat durch die Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung auf der Homepage der Schule und des Vereins sowie durch Aushang der Einladung am Schwarzen Brett im Eingangsbereich der Schule unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf acht Tage herabsetzen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1 bis 3 in § 11 zu enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet („Versammlungsleiter“). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem anwesenden Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## § 14

### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Art des Wahlvorganges bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; sie kann durch Zuruf erfolgen.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig von dem Vorstand beantragt werden. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

